EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2004/0251(COD)

19.4.2005

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (KOM(2004)0718 – C6-0154/2004 – 2004/0251(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Johannes Blokland

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Europäische Rat hat wiederholt mit Nachdruck auf die Bedeutung alternativer Methoden der Streitschlichtung verwiesen. Der Rat nahm im Jahr 2000 Schlussfolgerungen über alternative Methoden der Streitschlichtung in Zivil- und Handelssachen an. In Artikel III-269 Absatz 2 Buchstabe g des Entwurfs eines Vertrags über eine Verfassung für Europa werden alternative Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten ausdrücklich in die Zuständigkeit der Gemeinschaft aufgenommen und ist die Entwicklung alternativer Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten zu einem Ziel geworden.

Wenn die Entwicklung alternativer Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten ein Ziel ist, dann ist Zurückhaltung bei der Rechtsetzung geboten. Neue Rechtsvorschriften hemmen die Entwicklung einer Alternative zur Rechtsprechung.

Standpunkt des Berichterstatters

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass die Argumentation der Kommission zur Rechtfertigung einer Richtlinie über Mediation nicht klar genug ist. Er schlägt deshalb vor, dass die Richtlinie nur für grenzüberschreitende Fälle gelten soll. Dadurch wird vermieden, dass die Entwicklung der Mediation als Alternative zur Rechtsprechung in den Mitgliedstaaten behindert wird. Mediationsversuche müssten dann den Erfordernissen der Richtlinie entsprechen. Die Entwicklung alternativer Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten steht in mehreren Mitgliedstaaten auf der Tagesordnung der Außenministerien und weckt auch in Justizkreisen Interesse.

Die Definitionen, für die die Kommission sich in Artikel 2 entschieden hat, sind zu weit gefasst. Diese müssen so eingeschränkt werden, dass die Mediation nicht missbraucht wird. Der Berichterstatter setzt sich daher dafür ein, in Übereinstimmung mit den Richtlinien der internationalen Mediatorenverbände eine Einigung über eine Mediation schriftlich festlegen zu lassen und die Mediation unter Leitung eines unabhängigen Mediationssachverständigen durchzuführen.

Zusätzlich zur Festlegung der Qualität der Mediation ist es notwendig, für eine eigene Beschwerden - und Sanktionsregelung zu sorgen. Soll die Mediation eine vollwertige Alternative zur Rechtsprechung sein, sind derartige Instrumente eine Voraussetzung.

Die Mediation wird vom Aspekt der Vertraulichkeit gekennzeichnet. In Artikel 6 werden die Anforderungen der Vertraulichkeit der Mediation an einen möglichen Gang zum Richter gekoppelt. Nach Auffassung des Berichterstatters muss die Vertraulichkeit der Mediation im Titel zum Ausdruck kommen. Ferner dürfen nicht nur Erklärungen und Eingeständnisse während der Mediation vertraulich behandelt werden. Auch das Verhalten während einer Mediation werden von Sachverständigen als Beweismaterial in einem Verfahren betrachtet. Es ist wünschenswert, dies der Richtlinie hinzuzufügen.

Rechtsvorschriften nützen der Entwicklung der Mediation in den Mitgliedstaaten derzeit nicht. Diese Richtlinie kann, in angepasster Form, einen Beitrag zum Vertrauen in die

Mediation als Alternative zur Rechtsprechung bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten leisten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Erwägung 6	
(6) Die Mediation kann eine kostengünstige und rasche außergerichtliche Form der Streitschlichtung in Zivil- und Handelssachen darstellen, da die Verfahren auf die Bedürfnisse der Parteien abgestellt sind. Bei Vereinbarungen über die Streitschlichtung im Wege der Mediation besteht eher die Chance, dass sie freiwillig vollstreckt werden und eine freundschaftliche und dauerhafte Beziehung zwischen den Parteien gewahrt wird. Diese Vorteile zeigen sich in Fällen mit grenzüberschreitenden Elementen noch deutlicher.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*
Begründung	
(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)	
Änderungsantrag 2 Erwägung 10	
(10) Die Mediation sollte nicht als geringerwertige Alternative zu Gerichtsverfahren in dem Sinn betrachtet werden, dass die Vollstreckung von Vereinbarungen über die Streitschlichtung vom guten Willen der Parteien abhängt. Es muss daher sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten über ein Verfahren verfügen, nach dem eine Vereinbarung über	(10) Die Mediation sollte nicht als geringerwertige Alternative zu Gerichtsverfahren in dem Sinn betrachtet werden, dass die Vollstreckung von Vereinbarungen über die Streitschlichtung vom guten Willen der Parteien abhängt. Es muss daher sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten***, falls die Gesetzgebung im Bereich des Zivilrechts oder des***

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

die Streitschlichtung in einem Urteil, einer Entscheidung oder Urkunde eines Gerichts oder einer Behörde bestätigt werden kann.	***Handelsrechts dies nicht vorsieht,*** über ein Verfahren verfügen, nach dem eine Vereinbarung über die Streitschlichtung in einem Urteil, einer Entscheidung oder Urkunde eines Gerichts oder einer Behörde bestätigt werden kann.

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten ist eine Vereinbarung infolge einer Mediation ohne Urkunde oder Entscheidung eines Richters rechtskräftig. Deshalb ist es nicht wünschenswert, dieses Verfahren allen Mitgliedstaaten verbindlich aufzuerlegen.

Änderungsantrag 3
Artikel 1 Absatz 2

2. Diese Richtlinie gilt in Zivil- und Handelssachen.	2. Diese Richtlinie gilt in ***grenzüberschreitenden*** Zivil- und Handelssachen.

Begründung

Die Mediation befindet sich in voller Entwicklung. In vielen Ländern wird versucht, die Mediation als Alternative zur Rechtsprechung durchzusetzen. Diese Entwicklungen dürfen auf keinen Fall durch eine Rahmenrichtlinie gehindert werden. Der Zusatz, wonach die Richtlinie lediglich für grenzüberschreitende Fälle gilt, behält die Möglichkeit bei, in den Mitgliedstaaten weiterhin mit der Mediation als Alternative zur Rechtsetzung zu experimentieren.

Änderungsantrag 4
Artikel 2 Buchstabe a

a) „Mediation“ bezeichnet alle Verfahren unabhängig von ihrer Bezeichnung, in denen zwei oder mehrere Streitparteien von ***einer dritten Partei*** unterstützt werden, damit sie eine Vereinbarung ***über die Streitschlichtung erzielen***, und unabhängig davon, ob das Verfahren von den Parteien eingeleitet, von einem Gericht vorgeschlagen oder vom innerstaatlichen Recht eines Mitgliedstaats vorgeschrieben wird.	a) „Mediation“ bezeichnet alle Verfahren unabhängig von ihrer Bezeichnung, in denen zwei oder mehrere Streitparteien ***auf der Grundlage einer schriftlichen, zwischen ihnen festgelegten Absprache zur Durchführung einer Mediation*** von ***einem Mediator*** unterstützt werden, damit sie eine Vereinbarung ***erzielen, die eine Lösung zur Streitbeilegung enthält, die ihren Interessen gerecht wird*****,** und unabhängig davon, ob das Verfahren von den Parteien eingeleitet, von einem Gericht vorgeschlagen oder vom innerstaatlichen

	Recht eines Mitgliedstaats vorgeschrieben wird.
Bemühungen des Gerichts zur Streitschlichtung während des Gerichtsverfahrens über die Streitsache sind nicht umfasst.	Bemühungen des Gerichts ***selbst*** zur Streitschlichtung während des Gerichtsverfahrens über die Streitsache sind nicht umfasst.

Begründung

Im Sinne einer korrekten Anwendung der Richtlinie ist es wichtig, dass die Definition nicht so weit gefasst ist, dass alle Formen der Mediation darunter fallen. Um die Mediation und das Vertrauen der Parteien in die Mediation als Alternative zur Rechtsprechung zu gewährleisten, ist die Festlegung einer Absprache zur Durchführung einer Mediation wünschenswert.

Änderungsantrag 5
Artikel 2 Buchstabe b

b) „Mediator“ bezeichnet eine dritte Partei, die eine Mediation durchführt, unabhängig von ihrer Bezeichnung oder ihrem Beruf in dem betreffenden Mitgliedstaat und der Art und Weise, in der sie benannt oder um Durchführung der Mediation ersucht wurde.	b) „Mediator“ bezeichnet eine dritte Partei, die ***als neutraler Mediationssachverständiger*** eine Mediation durchführt, unabhängig von ihrer Bezeichnung oder ihrem Beruf in dem betreffenden Mitgliedstaat und der Art und Weise, in der sie benannt oder um Durchführung der Mediation ersucht wurde.

Begründung

Bei einer Mediation ist es notwendig, dass ein Mediationssachverständiger die Mediation durchführt, im Hinblick auf die Garantien und die Qualität der Mediation.

Änderungsantrag 6
Artikel 3 Absatz 1

1. Ein Gericht, das mit einer Klage befasst wird, kann gegebenenfalls unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles die Parteien auffordern, Mediation zur Streitschlichtung anzuwenden. Das Gericht kann ***jedenfalls von den*** Parteien ***verlangen***, eine Informationsveranstaltung über die Anwendung der Mediation zu besuchen.	1. Ein Gericht, das mit einer Klage befasst wird, kann gegebenenfalls unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles die Parteien auffordern, Mediation zur Streitschlichtung anzuwenden. Das Gericht kann ***die*** Parteien ***ersuchen***, eine Informationsveranstaltung über die Anwendung der Mediation zu besuchen.

Begründung

Die Formulierung im ursprünglichen Text geht über den rahmengebenden Charakter der vorgeschlagenen Richtlinie hinaus und berührt die Subsidiarität gegenüber der richterlichen Gewalt. Die Formulierung des Weiterverweises als Möglichkeit wird in diesem Änderungsantrag offengelassen.

Änderungsantrag 7
Artikel 4 Absatz 1

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten fördern die Entwicklung von freiwilligen Verhaltenskodices und deren Einhaltung durch Mediatoren und Organisationen, die Mediationsdienste erbringen, auf gemeinschaftlicher und innerstaatlicher Ebene, sowie andere wirksame Verfahren zur Qualitätskontrolle für die Erbringung von Mediationsdiensten.	1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten fördern die Entwicklung von freiwilligen Verhaltenskodices und deren Einhaltung durch Mediatoren und Organisationen, die Mediationsdienste erbringen, auf gemeinschaftlicher und innerstaatlicher Ebene, sowie andere wirksame Verfahren zur Qualitätskontrolle für die Erbringung von Mediationsdiensten***, wozu eine eigene Beschwerderegelung und eine Befugnis aus eigenem Recht Sanktionen zu verhängen, gehören.***

Begründung

Ein Mediator muss auf seine berufliche Integrität angesprochen werden können. Außerdem fördert eine eigene Beschwerden- und Sanktionsregelung das Vertrauen in die Mediation als Alternative zur Rechtsprechung.

Änderungsantrag 8
Artikel 4 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten fördern die Ausbildung von Mediatoren, damit die Parteien einen Mediator wählen können, der in der Lage ist, die Mediation wirksam ***in der von den Parteien erwarteten Form*** durchzuführen.	2. Die Mitgliedstaaten fördern die Ausbildung von Mediatoren, damit die Parteien einen Mediator wählen können, der in der Lage ist, die Mediation wirksam***, verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit berechtigten Erwartungen der Parteien an die Qualität*** durchzuführen.

Begründung

Bei einer Mediation ist es möglich dass die Parteien mit völlig entgegengesetzten Erwartungen an der Mediation teilnehmen. Deshalb muss der Text an dieses Kriterium

angepasst werden.

Änderungsantrag 9
Artikel 6 Titel

Zulässigkeit von Beweisen in Gerichtsverfahren in Zivilsachen	***Vertraulichkeit der Mediation***

Begründung

In diesem Artikel muss die Vertraulichkeit der Mediation hervorgehoben werden. Daraus folgt, dass Fälle, in denen eine Mediation durchgeführt werden, nicht im Rahmen eines Gerichtsverfahrens behandelt werden können. Dies gilt ebenfalls für verwaltungsrechtliche Verfahren und ist nicht auf Zivilverfahren beschränkt. Die Anpassung des Titels findet auf beides Anwendung.

Änderungsantrag 10
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a

a) die Aufforderung einer Partei zur Aufnahme der Mediation oder die Tatsache, dass eine Partei zur Teilnahme an der Mediation bereit war;	***entfällt***

Begründung

Ein Ersuchen oder ein Angebot einer Partei, eine Streitigkeit durch eine Mediation beizulegen, fällt nicht unter die Vertraulichkeit der Mediation.

Änderungsantrag 11
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c

c) Erklärungen ***oder*** Eingeständnisse einer Partei im Laufe der Mediation;	c) Erklärungen***,*** Eingeständnisse ***oder Verhaltensweisen*** einer Partei, die im Laufe der Mediation ***oder auf andere Weise zur Kenntnis gebracht oder an den Tag gelegt wurden;***

Begründung

Zusätzlich zu mündlichen und schriftlichen Erklärungen sind gerade bei einer Mediation auch Verhaltensweisen und nicht-verbale Kommunikation von Bedeutung und gehören deshalb zur Vertraulichkeit der Mediation.